	<h1>Leitfaden für Hersteller</h1>	Revision B 11/2005
GRS Batterien	Zum Umgang mit in Geräten eingebauten Batterien	Seite 1/5

Verwendete Abkürzungen:

ElektroG

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005

BattV

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 9. Juli 2001

1. Fest eingebaute, schadstoffhaltige Batterien

a) Rücknahmeverpflichtung:

Grundsätzlich besteht eine Rücknahmeverpflichtung für das GERÄT nach ElektroG, für die BATTERIE nach BattV. Unterliegt das Gerät nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG, ist aber im Anhang 2 der Batterieverordnung aufgeführt, besteht die Rücknahmeverpflichtung für das GERÄT einschließlich der Batterie nach § 14 BattV. Die Batterieverordnung gilt hier sinngemäß auch bezüglich der Rücknahmepflichten für den Erstinverkehrbringer für das ganze Gerät. GRS Batterien entsorgt jedoch keine Geräte, nur aus diesen ausgebaute Batterien werden übernommen.

Anmerkung: Nach § 13 BattV ist es verboten, Geräte in Verkehr zu bringen, die

1. schadstoffhaltige Batterien enthalten und
2. nicht so gestaltet sind, dass nach Ende der Lebensdauer der Batterie eine mühelose Entnahme der Batterie durch den Verbraucher gewährleistet ist.

Satz 1 gilt nicht für Geräte der in Anhang 2 BattV genannten Gerätegruppen.


b) Meldung an den Treuhänder von GRS Batterien:

Gemeldet werden die Stückzahlen und das Gewicht der mit den Geräten in Verkehr gebrachten Batterien getrennt nach Gewichtsklasse, Typengruppe und System. Zur Meldung der Geräte siehe Stiftung Elektro- Altgeräte Register.

c) Kennzeichnungspflichten:

Grundsätzlich besteht eine Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Mülltonne) für das GERÄT nach ElektroG, für die BATTERIE nach BattV (durchgestrichene Mülltonne und Kürzel des jeweiligen Schwermetalls). Unterliegt das Gerät nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG, ist aber im Anhang 2 der Batterieverordnung aufgeführt, besteht die Kennzeichnungspflicht für das GERÄT und für die BATTERIE nach § 14 BattV.

Gemäß Batterieverordnung müssen alle schadstoffhaltigen Batterien gekennzeichnet sein (durchgestrichene Mülltonne, chemisches Symbol für Blei, Cadmium oder Quecksilber). Das sind in der Regel alle Batterien, die Quecksilber, Cadmium oder Blei enthalten. Dazu gehören z. B. auch Knopfzellen, deren Quecksilbergehalt 0,0005%, das sind 5 ppm, bezogen auf das Gesamtgewicht der Zelle, übersteigt. Bei einzelnen Knopfzellen ist die Verpackung, bei aus Knopfzellen aufgebauten Batterien die Batterie selbst zu kennzeichnen.

	<h1>Leitfaden für Hersteller</h1>	Revision B 11/2005
GRS Batterien	Zum Umgang mit in Geräten eingebauten Batterien	Seite 2/5

d) Hinweispflichten:

Erstinverkehrbringer von Geräten mit fest eingebauten, schadstoffhaltigen Batterien haben nach § 14 BattV dem Gerät eine Information für den Endverbraucher beizufügen, die ihn auf die im Gerät eingebauten schadstoffhaltigen Batterien und auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Gerätes hinweist. Möchten Sie zusätzlich das Logo von GRS Batterien verwenden, stellen wir es Ihnen gern elektronisch zur Verfügung.

Inhaltlich festgelegte Hinweispflichten nach § 12 BattV gibt es für Vertreiber, die Batterien an private Endverbraucher abgeben. Dies gilt auch für den Versand- (Internet-) Handel.

e) Sonstiges:

Zu den Produktbereichen, die dem ElektroG unterliegen, siehe www.stiftung-ear.de/regelbuch

Zu den in Anhang 2 der BattV genannten Gerätegruppen und zu dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne nach Anhang 1 BattV siehe www.grs-batterien.de

2. Nicht fest eingebaute, schadstoffhaltige Batterien

a) Rücknahmeverpflichtung:

Grundsätzlich besteht eine Rücknahmeverpflichtung für das Gerät nach ElektroG, für die Batterie nach BattV. Auch wenn das Gerät nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegt, besteht trotzdem die Rücknahmeverpflichtung für die Batterie nach BattV.


b) Meldung an den Treuhänder von GRS Batterien:

Gemeldet werden die Stückzahlen und das Gewicht der Batterien getrennt nach Gewichtsklasse, Typengruppe und System. Zur Meldung der Geräte siehe Stiftung Elektro- Altgeräte Register.

c) Kennzeichnungspflichten:

Grundsätzlich besteht eine Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Mülltonne) für das GERÄT nach ElektroG, für die BATTERIE nach BattV (durchgestrichene Mülltonne und Kürzel des jeweiligen Schwermetalls). Unterliegt das Gerät nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG, besteht trotzdem die Kennzeichnungspflicht nach BattV.

Gemäß Batterieverordnung müssen alle schadstoffhaltigen Batterien gekennzeichnet sein (durchgestrichene Mülltonne, chemisches Symbol für Blei, Cadmium oder Quecksilber). Das sind in der Regel alle Batterien, die Quecksilber, Cadmium oder Blei enthalten. Dazu gehören z. B. auch Knopfzellen, deren Quecksilbergehalt 0,0005%, das sind 5 ppm, bezogen auf das Gesamtgewicht der Zelle, übersteigt. Bei einzelnen Knopfzellen ist die Verpackung, bei aus Knopfzellen aufgebauten Batterien die Batterie selbst zu kennzeichnen.

	<h1>Leitfaden für Hersteller</h1>	Revision B 11/2005
GRS Batterien	Zum Umgang mit in Geräten eingebauten Batterien	Seite 3/5

d) Hinweispflichten:

Inhaltlich festgelegte Hinweispflichten nach § 12 BattV gibt es für Vertreiber, die Batterien an private Endverbraucher abgeben. Dies gilt auch für den Versand- (Internet-) Handel.

GRS Batterien empfiehlt, in den Gebrauchsanweisungen für batteriebetriebene Geräte einen Hinweis aufzunehmen, dass das Gerät Batterien enthält und dass Batterien nicht in den Hausmüll gehören (zum Beispiel: „Gerät enthält Batterie. Batterien dürfen nicht in den Hausmüll. Bitte bringen Sie die Batterie zu den Sammelstellen der Kommune oder des Handels“). Möchten Sie zusätzlich das Logo von GRS Batterien verwenden, stellen wir es Ihnen gern elektronisch zur Verfügung.

e) Sonstiges:

Zu den Produktbereichen, die dem ElektroG unterliegen, siehe www.stiftung-ear.de/regelbuch

Zu dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne nach BattV siehe Anlage 1 BattV www.grs-batterien.de

3. Fest eingebaute, nicht schadstoffhaltige Batterien

a) Rücknahmeverpflichtung:

Grundsätzlich besteht eine Rücknahmeverpflichtung für das GERÄT nach ElektroG, für die BATTERIE nach BattV. Auch wenn das Gerät nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegt, besteht trotzdem die Rücknahmeverpflichtung für die Batterie nach BattV. GRS Batterien entsorgt jedoch keine Geräte, nur aus diesen ausgebaute Batterien werden übernommen.

b) Meldung an den Treuhänder von GRS Batterien:

Gemeldet werden die Stückzahlen und das Gewicht der Batterien getrennt nach Gewichtsklasse, Typengruppe und System. Zur Meldung der Geräte siehe Stiftung Elektro- Altgeräte Register.


c) Kennzeichnungspflichten:

Grundsätzlich besteht eine Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Mülltonne) für das Gerät nach ElektroG, wenn das Gerät dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegt. Es besteht keine Kennzeichnungspflicht für die Batterie nach BattV.

d) Hinweispflichten:

Inhaltlich festgelegte Hinweispflichten nach § 12 BattV gibt es für Vertreiber, die Batterien an private Endverbraucher abgeben. Dies gilt auch für den Versand- (Internet-) Handel.

GRS Batterien empfiehlt, in den Gebrauchsanweisungen für batteriebetriebene Geräte einen Hinweis aufzunehmen, dass das Gerät Batterien enthält und dass

	<h1>Leitfaden für Hersteller</h1>	Revision B 11/2005
GRS Batterien	Zum Umgang mit in Geräten eingebauten Batterien	Seite 4/5

Batterien nicht in den Hausmüll gehören (zum Beispiel: „Gerät enthält Batterie. Batterien dürfen nicht in den Hausmüll. Bitte bringen Sie die Batterie zu den Sammelstellen der Kommune oder des Handels“). Möchten Sie zusätzlich das Logo von GRS Batterien verwenden, stellen wir es Ihnen gern elektronisch zur Verfügung.

e) Sonstiges:

Zu den Produktbereichen, die dem ElektroG unterliegen, siehe www.stiftung-ear.de/regelbuch
Zur BattV siehe www.grs-batterien.de

4. Nicht fest eingebaute, nicht schadstoffhaltige Batterien

a) Rücknahmeverpflichtung:

Grundsätzlich besteht eine Rücknahmeverpflichtung für das Gerät nach ElektroG, für die Batterie nach BattV. Auch wenn das Gerät nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegt, besteht trotzdem die Rücknahmeverpflichtung für die Batterie nach BattV.

b) Meldung an den Treuhänder von GRS Batterien:

Gemeldet werden die Stückzahlen und das Gewicht der Batterien getrennt nach Gewichtsklasse, Typengruppe und System. Zur Meldung der Geräte siehe Stiftung Elektro- Altgeräte Register.

c) Kennzeichnungspflichten:

Grundsätzlich besteht eine Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Mülltonne) für das Gerät nach ElektroG, wenn das Gerät dem Anwendungsbereich des ElektroG unterliegt. Es besteht keine Kennzeichnungspflicht für die Batterie nach BattV.


d) Hinweispflichten:

Inhaltlich festgelegte Hinweispflichten nach § 12 BattV gibt es für Vertreiber, die Batterien an private Endverbraucher abgeben. Dies gilt auch für den Versand- (Internet-) Handel.

GRS Batterien empfiehlt, in den Gebrauchsanweisungen für batteriebetriebene Geräte einen Hinweis aufzunehmen, dass das Gerät Batterien enthält und dass Batterien nicht in den Hausmüll gehören (zum Beispiel: „Gerät enthält Batterie. Batterien dürfen nicht in den Hausmüll. Bitte bringen Sie die Batterie zu den Sammelstellen der Kommune oder des Handels“). Möchten Sie zusätzlich das Logo von GRS Batterien verwenden, stellen wir es Ihnen gern elektronisch zur Verfügung.

e) Sonstiges:

Zu den Produktbereichen, die dem ElektroG unterliegen, siehe www.stiftung-ear.de/regelbuch
Zur BattV siehe www.grs-batterien.de

	Leitfaden für Hersteller	Revision B 11/2005
GRS Batterien	Zum Umgang mit in Geräten eingebauten Batterien	Seite 5/5

Kontakt: Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
Nicole Knudsen
Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg
Telefon +49 (40) 23 77 88
Telefax +49 (40) 23 77 87
E-Mail info@grs-batterien.de
www.grs-batterien.de

Dieser Leitfaden ist ein Service von GRS Batterien. Es ist nicht der amtliche Text und stellt keine professionelle rechtliche Beratung dar. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen. Jegliche Haftung für evtl. Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Informationen ist ausgeschlossen.